

AUFTAGSDATENVERARBEITUNGSVERTRAG

A. Allgemeine Bestimmungen

1. **Parteien, Servicevertrag.** Dieser Auftragsdatenverarbeitungsvertrag („AVV“) wird zwischen der nachfolgend angegebenen juristischen Person als Verantwortliche (der „**Verantwortliche**“, „**Kunde**“ oder „**Datenexporteur**“) und Proofpoint, Inc., 925 W. Maude Avenue, Sunnyvale, CA 94085 („**Auftragsverarbeiter**“, „**Proofpoint**“ oder „**Datenimporteur**“) geschlossen und ist einem den jeweils nachstehenden Verträgen als Anhang beigefügt: (1) dem Abonnement-Rahmenvertrag (Master Subscription Agreement) oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Proofpoint und der/den jeweiligen Produktanlage(n); (2) einer Endnutzer-Lizenzvereinbarung (in Form einer Online-Kundenvereinbarung, einer EULA oder einer in elektronischer Form verfügbaren Clickwrap-Lizenz oder Clickthrough-Vereinbarung), die der Verantwortliche bei seiner erstmaligen Registrierung und mit erstmaligem Zugriff auf die Produkte oder Dienste von Proofpoint akzeptiert, oder (3) einer anderen schriftlichen, unterzeichneten Lizenzvereinbarung, einschließlich einer Evaluierungsvereinbarung, zwischen den Parteien, in deren Rahmen der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen Produkte oder Dienstleistungen bereitstellt (jeweils der „**Servicevertrag**“).
2. **Begriffsbestimmungen.** In diesem AVV verwendete, jedoch nicht definierte Wörter und Ausdrücke, wie insbesondere „Unternehmen“, „Geschäftsziel“, „Verbraucher“, „Verantwortlicher“, „Betroffene Person“, „personenbezogene Daten“, „personenbezogene Informationen“, „Verarbeitung“, „Auftragsverarbeiter“, „verkaufen“, „sensible Daten“, „Dienstleister“, „Unterauftragsverarbeiter“ und ihre jeweiligen abgeleiteten Begriffe, haben die im Servicevertrag, in den Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen zum Datenschutz, die für eine Partei dieses AVVs gelten („**geltendes Datenschutzrecht**“), zugewiesene Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere (i) die EU-Datenschutz-Grundverordnung (2016/679) („DSGVO“), (ii) das brasilianische Datenschutzgesetz von 2018, das brasilianische Bundesgesetz 13.709/2018, Lei Geral de Proteção de Dados, (iii) das japanische Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten. Nr. 57 von 2003 in der jeweils geltenden Fassung und seiner geltenden Verordnungen sowie (iv) das Kalifornische Verbraucherschutzgesetz von 2018 (Cal. Civ. Code §1798.100 ff.) und seine Durchführungsverordnungen, jeweils in der geänderten, ergänzten oder ersetzen Fassung.
3. **Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen.** Art und Gegenstand der von Proofpoint im Namen des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitung sowie die Anweisungen des Verantwortlichen an Proofpoint sind im Servicevertrag beschrieben (die auf dieser Weise verarbeiteten Daten werden in diesem Vertrag „Daten der Verantwortlichen“ genannt). Die Arten von personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen, darunter insbesondere auch die Verarbeitungsvorgänge, sind im Anhang 1 dieses AVVs aufgeführt.
4. **Rechte betroffener Personen.** Vorbehaltlich des geltenden Datenschutzrechts informiert der Auftragsverarbeiter, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich den Verantwortlichen, wenn der Auftragsverarbeiter eine Anfrage einer betroffenen Person zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß dem geltenden Datenschutzrecht erhält, und er leistet dem Verantwortlichen bei der Bearbeitung dieser Anfrage angemessen Unterstützung.
5. **Sicherheitsverletzung.** Vorbehaltlich des geltenden Datenschutzrechts informiert der Auftragsverarbeiter bei einer bekannten unbefugten Nutzung, Offenlegung oder Beschaffung personenbezogener Daten durch Dritte, die die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität der vom Auftragsverarbeiter verwalteten personenbezogenen Daten beeinträchtigt („**Sicherheitsverletzung**“) den Verantwortlichen unverzüglich schriftlich über die Verletzung und stellt ihm regelmäßige Aktualisierungen, einschließlich aller nach dem geltenden Datenschutzrecht erforderlichen Informationen, bereit. Sollte der Verantwortliche es für angemessen halten, eine Aufsichtsbehörde, eine betroffene Person oder eine andere Partei zu informieren, muss der Verantwortliche, soweit sich eine solche Meldung entweder explizit durch Namensnennung oder anderweitig auf den Auftragsverarbeiter bezieht, den Auftragsverarbeiter hierüber vorab in Kenntnis setzen und alle vom Auftragsverarbeiter in gutem Glauben geforderten Änderungen berücksichtigen.
6. **Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.** Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem geltenden Datenschutzrecht unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Zusammenarbeit mit oder der vorherigen Anhörung durch die Aufsichtsbehörde in angemessener Weise. Außerdem unternimmt der Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit einem aufsichtsbehördlichen Ersuchen auf Kosten des Verantwortlichen zumutbare Anstrengungen, um die angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung von Unterauftragsverarbeiteuren bei der Bereitstellung des Zugangs zu zweckdienlichen Informationen, die zur Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß dem geltenden Datenschutzrecht notwendig sind, zu erwirken.
7. **Vertraulichkeit der Daten des Verantwortlichen.** Der Auftragsverarbeiter legt keine Daten des Verantwortlichen gegenüber staatlichen Stellen oder Regierungsbehörden offen, es sei denn, eine solche Offenlegung ist zur Einhaltung des geltenden Rechts erforderlich oder um einer gültigen und verbindlichen Anordnung einer staatlichen Stelle (wie eine Vorladung oder gerichtliche Verfügung) Folge zu leisten. Wenn der Auftragsverarbeiter von einer staatlichen Stelle ein Ersuchen zur Offenlegung sensibler Daten des Verantwortlichen erhält, wird der Auftragsverarbeiter versuchen, die staatliche Stelle an den Verantwortlichen weiterzuleiten, damit die Daten direkt bei diesem angefordert werden. Dabei kann der Auftragsverarbeiter der staatlichen Stelle wesentliche Kontaktdata des Verantwortlichen zur

Verfügung stellen. Wenn der Auftragsverarbeiter gezwungen ist, Daten des Verantwortlichen an eine staatliche Stelle weiterzugeben, wird er den Verantwortlichen in angemessener Weise über die Forderung unterrichten, um diesem die Möglichkeit zu geben, eine einstweilige Verfügung oder ein anderes geeignetes Rechtsmittel zu beantragen, es sei denn, dem Auftragsverarbeiter ist dies gesetzlich untersagt. Gemäß dem US-amerikanischen Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) ist der Auftragsverarbeiter ein Remote-Computing-Dienstleister und kein Telekommunikationsanbieter; daher ist es (nach Einschätzung des Auftragsverarbeiters) eher unwahrscheinlich, dass das Unternehmen Gegenstand staatlicher Auskunftsersuche nach solchen Rechtsvorschriften wird.

8. **Sicherheit personenbezogener Daten.** Um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten, hat der Auftragsverarbeiter mindestens die technischen und organisatorischen Maßnahmen aus Anhang 1 umzusetzen. Der Auftragsverarbeiter gewährt seinen Mitarbeitern nur insoweit Zugriff auf derzeit in Verarbeitung befindlicher personenbezogener Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Servicevertrags erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die Personen, die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugt sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
9. **Ernennung von Unterauftragsverarbeitern.** Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter hiermit die allgemeine Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern. Der Verantwortliche erkennt an und stimmt zu, dass (a) die verbundenen Unternehmen des Auftragsverarbeiters als Unterauftragsverarbeiter beauftragt werden können und (b) der Auftragsverarbeiter bzw. seine verbundenen Unternehmen Unterauftragsverarbeiter von Drittanbietern im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Dienstes beauftragen können.
10. **Verifizierung und Prüfung.** Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen auf begründete schriftliche Anfrage und vorbehaltlich der Unterzeichnung einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen als Nachweis für die Erfüllung der Pflichten des Auftragsverarbeiters aus diesem AVV zur Verfügung zu stellen. Der Auftragsverarbeiter kommt in folgenden Fällen dem Antrag des Verantwortlichen oder eines unabhängigen Prüfers zur Durchführung von Prüfungen vor Ort im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach, um die Erfüllung dieses AVVs durch den Auftragsverarbeiter zu verifizieren: (a) wenn der Auftragsverarbeiter keine ausreichenden schriftlichen Nachweise für seine Erfüllung der technischen und organisatorischen Maßnahmen vorgelegt hat; (b) wenn eine Sicherheitsverletzung eingetreten ist; (c) wenn eine Prüfung von der Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen offiziell angeordnet wird; oder (d) wenn das geltende Datenschutzrecht dem Verantwortlichen ein Recht auf obligatorische Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen verleiht; mit der Maßgabe, dass der Verantwortliche dieses Recht nicht häufiger als einmal jährlich ausübt, sofern das Datenschutzrecht nicht zwingend einen häufigeren Prüfungsturnus vorschreibt. Derartige Vor-Ort-Prüfungen sind in einer Weise durchzuführen, die die laufende Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, den unterbrechungsfreien Betrieb und die Belastbarkeit der geprüften Einrichtungen nicht beeinträchtigt und/oder die dort verarbeiteten vertraulichen Daten keinen anderweitigen Risiken oder Gefährdungen aussetzt. Jede Partei trägt die eigenen Kosten im Zusammenhang mit einer Prüfung oder Inspektion. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Informationen oder Prüfungen nach Maßgabe von Abschnitt 8.9 Buchstaben c bis e der Standardvertragsklauseln.
11. **Beendigung.** Der Verantwortliche bestätigt und stimmt zu, dass im Falle einer Aussetzung oder Beendigung der Datenverarbeitung gemäß diesem AVV oder Klausel 18 der Standardvertragsklauseln die Fristen für die Einstellung der gesamten Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter durch die unter www.proofpoint.com/legal/trust/product_processing_operations dargelegten Aufbewahrungsfristen geregelt werden.

B. Verarbeitung und Übermittlung von Daten aus der EU

Die Parteien vereinbaren, dass in Bezug auf personenbezogene Daten aus der EU die gesamte Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 („DSGVO“) erfolgt. Proofpoint ist nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework („DPF“) zertifiziert, hält sich an die DPF-Prinzipien und hat seine DPF-Zertifizierung um die UK-US Data Bridge erweitert. Zertifizierung und Erweiterung finden Sie auf <https://www.dataprivacyframework.gov>.

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur Erbringung von Dienstleistungsleistungen für den Verantwortlichen gemäß dem Servicevertrag in Länder, einschließlich Drittländern, in denen der Auftragsverarbeiter oder seine Unterauftragsverarbeiter tätig sind, übermittelt und dort gespeichert und/oder verarbeitet werden. Alle Übermittlungen personenbezogener Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen den Standardvertragsklauseln, die dem Beschluss der Europäischen Kommission (EU) 2021/914 (Standard Contractual Clauses, „SCCs“) beigefügt sind, Modul 2 (Datenverantwortlicher an Auftragsverarbeiter). Proofpoint bietet seinen Kunden die Möglichkeit, einen oder beide dieser Datenübertragungsmechanismen als Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die USA und die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in den USA zu wählen. Wenn sich der Verantwortliche für die Nutzung der SCCs entscheidet, vereinbaren die Parteien, diese SCCs wie folgt in ihre Geschäftsbeziehung aufzunehmen:

1. *Optionale Klauseln* : Keine dieser Klauseln wird in aufgenommen oder ist für die Beziehung zwischen den Parteien anwendbar; es sei denn wie unten dargelegt.
2. *Klausel 7, Kopplungsklausel* gilt für alle verbundenen Unternehmen des Datenverantwortlichen, die gemäß dem Servicevertrag berechtigt sind, die Dienstleistungen in Anspruch zunehmen.
3. *Klausel 9 Option 2* : Allgemeine Genehmigung für Unterauftragsverarbeiter, wobei die Parteien für beabsichtigte Änderungen an der Liste der Unterauftragsverarbeiter eine Mitteilungsfrist von 30 Tagen vereinbaren.
4. *Klausel 13 (Aufsicht)*: mit folgendem Wortlaut:
 - a. Wenn der Verantwortliche oder ein verbundenes Unternehmen des Verantwortlichen in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, fungiert die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Verantwortliche oder ein verbundenes Unternehmen des Verantwortlichen das anwendbare Datenschutzrecht Bezug auf die Datenübermittlung einhält, als zuständige Aufsichtsbehörde.
 - b. Ist der Verantwortliche oder ein verbundenes Unternehmen des Verantwortlichen nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen, fungiert die niederländische Aufsichtsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde.
5. *Klausel 17 (Anwendbares Recht)*: Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der EU-Mitgliedstaaten, sofern dieses Recht Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies folgende Rechte beinhaltet: (a) das Recht des im Servicevertrag angegebenen Landes, wenn der Servicevertrag dem Recht eines EU-Mitgliedstaates unterliegt, oder (b) das Recht der Niederlande, wenn der Servicevertrag dem Recht eines Drittlandes unterliegt.
6. *Klausel 18 (Gerichtsstand und Zuständigkeit)*: Die Parteien vereinbaren, dass dies (a) die im Servicevertrag angegebenen Gerichte sind, wenn im Servicevertrag ein Gericht eines EU-Mitgliedstaates bestimmt wurde, oder (b) die Gerichte von Amsterdam sind, wenn im Servicevertrag ein Gericht eines Drittlandes bestimmt wurde.

C. Übermittlungen aus anderen Ländern:

Wenn die Parteien einen der folgenden Abschnitte angekreuzt haben, gelten die jeweiligen zusätzlichen Bedingungen für die Verarbeitung von Daten für betroffene Personen in diesen Ländern:

Schweiz

In Bezug auf personenbezogene Daten von Schweizer Bürgern gelten die SCCs und die Auswahl gemäß vorstehendem Absatz B für personenbezogene Daten von EU-Bürgern mit folgenden Ausnahmen:

1. Die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 der EU-SCCs ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte.
2. Das geltende Recht für vertragliche Ansprüche gemäß Klausel 17 der EU-SCCs ist das Schweizer Recht, und für Klagen zwischen den Parteien gemäß Klausel 18 (b) sind die eidgenössischen Gerichte zuständig.
3. Die Bezugnahme auf die DSGVO in den SCCs ist als Bezugnahme auf das Schweizer Bundesdatenschutzgesetz vom 19.Juni 1992 oder eines Nachfolgegesetzes zu verstehen.
4. Der Begriff „Mitgliedstaat“ in den EU-SCCs darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die betroffenen Personen in der Schweiz von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, ihre Rechte an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort (Schweiz) gemäß Klausel 18 (c) der EU-SCCs geltend zu machen.

Vereinigtes Königreich

In Bezug auf personenbezogene Daten aus dem Vereinigten Königreich gilt der Nachtrag zum Vereinigten Königreich; wie jedoch gemäß Klausel 17 des Nachtrags zulässig, vereinbaren die Parteien, das Format der in Teil 1 des Nachtrags aufgeführten Informationen wie folgt zu ändern:

1. die Angaben der Parteien in Tabelle 1 entsprechen den Angaben in Anhang 1 (ohne Unterzeichnungspflicht);
2. für die Zwecke von Tabelle 2 wird der Nachtrag den EU-SCCs (einschließlich der Auswahl an Modulen und der Nichtanwendung von optionalen Klauseln gemäß Absatz B oben) beigelegt; und
3. die in Tabelle 3 aufgeführten Anlageninformationen werden in den Anhängen I, II und III dargelegt.
4. Für Tabelle 4 kann keine der Parteien den Nachtrag zum Vereinigten Königreich gemäß Abschnitt 19 beenden.
5. Die Datenschutzbehörde des Vereinigten Königreichs (Information Commissioner's Office) fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde.

Andere Länder

In Rechtsordnungen, in denen das DPF und/oder die DSGVO keine Anwendung finden, halten sich die Parteien an die DPF-Prinzipien und die Bedingungen dieser AVV.

ZU URKUND DESSEN sichern sich Proofpoint und der Kunde gegenseitig zu, dass die Person, die diesen AVV unterzeichnet, befugt ist, diesen AVV im Namen der jeweiligen Partei zu unterzeichnen.

Kunde/Verantwortlicher: Firmenname: Anschrift:	Proofpoint, Inc.:
Unterschrift:	Unterschrift: 
Unterzeichner:	Unterzeichner: Kyle Chin
Position:	Position: GVP, General Counsel
Datum der Unterzeichnung:	Datum der Unterzeichnung: 11/18/2025

ANHANG 1**ANLAGE I****A. LISTE DER PARTEIEN**

Datenexporteur(e): Der Datenexporteur ist auf Seite 1 dieses AVVs als der Verantwortliche angegeben.

Datenimporteur(e): Der Datenimporteur ist Proofpoint, Inc., ein Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen für E-Mail und soziale Medien, Threat Analytics, Sicherheitsschulungen und andere Sicherheitsdienstleistungen.

B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG

Betroffene Personen sind die Mitarbeiter und Auftragnehmer des Verantwortlichen sowie die Mitarbeiter und Auftragnehmer von Kunden und Lieferanten des Verantwortlichen.

Datenkategorien: Die Datenkategorien sind in der Tabelle unter www.proofpoint.com/legal/trust/product_processing_operations aufgeführt.

Verarbeitungsvorgänge: Häufigkeit der Übertragung, Art und Zweck der Verarbeitung sowie Aufbewahrungsfrist sind in der Tabelle unter <https://www.proofpoint.com/us/legal/trust/product-processing-operations> angegeben.

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE *Zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) gemäß Klausel 13 angeben*

Wie in Abschnitt B.4.a dieses AVVs dargelegt.

ANLAGE II**TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER DATENSICHERHEIT**

Die aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen finden Sie unter www.proofpoint.com/legal/trust/technical-and-organizational-measures

ANLAGE III

Die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter für die Dienstleistungsleistungen kann auf der Proofpoint Trust Site unter <https://www.proofpoint.com/us/legal/trust/subprocessors> eingesehen werden. Wenn der Auftragsverarbeiter an dieser Liste Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, wird der Verantwortliche (sofern er sich auf der Trust Site für den Benachrichtigungsdienst angemeldet hat) über diese Änderungen per E-Mail informiert. Die Parteien vereinbaren, dass diese Benachrichtigung die Informationspflicht gemäß Abschnitt 28 Absatz 2 der DSGVO und Klausel 9 der SCC erfüllt.